

Standardisierte Schlussrechnungslegung
Erläuterungen zur Schlussrechnungsübersicht und
zum Kontenrahmen

Rheinland-Pfälzisches Zentrum für Insolvenzrecht und Sanierungs-
praxis (ZEFIS)



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Einführung	3
B. Erläuterungen zur Standardschlussrechnung	5
I. Einnahmen aus der Verwertung und Ausgaben für Aus- und Absonderungsrechte (Verwertungsübersicht)	5
II. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung	8
III. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Insolvenzverwaltung	11
IV. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung	12
V. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Prozesstätigkeit	13
VI. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus dem eröffneten Insolvenzverfahren.....	15
VII. Quotenzahlungen an die Insolvenzgläubiger und nachrangige Gläubiger	15
VIII. Endbestand Bankkonten / Kasse	15
IX. Solleinnahmen und Sollausgaben	15
C. Erläuterungen zum Kontenrahmen.....	16
I. Die Struktur der Unterkonten	16
II. Erläuterungen zu den Sachkonten.....	18

A. Einführung

Die in diesem Handbuch zugrunde gelegte Schlussrechnung wurde auf Grundlage des Kooperationsvertrages vom 20. Oktober 2009 zur Errichtung des Rheinland-Pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS) zwischen der Universität Trier, der Fachhochschule Koblenz und der Fachhochschule Trier sowie unter Mitwirkung von Insolvenzverwaltern, die im Gerichtsbezirk Zweibrücken bestellt werden, erarbeitet. Bei Abbildung einer Schlussrechnung wie die hier beschriebene Schlussrechnung bzw. die hier beschriebene Schlussrechnungsübersicht und der Buchung der Geschäftsvorfälle, wie in dem Handbuch erläutert, sollte die Schlussrechnung den Anforderungen an die formelle Ordnungsmäßigkeit von Schlussrechnungen genügen.

Formelle Ordnungsmäßigkeit bedeutet, dass die vollständige Erfassung der relevanten Geschäftsvorfälle sicher gestellt und die Schlussrechnung klar und verständlich den Ablauf des Insolvenzverfahrens und dessen wesentliche Ergebnisse erkennen lässt. Um dies zu erreichen, sind Sachverhalte nach einem einheitlichen Muster oder Schema aufzubereiten und zu kommunizieren. Um es zu verdeutlichen: Nur wenn alle dieselbe Sprache sprechen, kann von der Veränderung eines Datums in der Schlussrechnung auf einen bestimmten hinter der Veränderung stehenden Sachverhalt geschlossen werden.

Im ersten Teil dieses Handbuchs wird eine Schlussrechnung beschrieben, wie sie bei Gericht eingereicht werden sollte. Da in die Posten der Schlussrechnung die hinter der Schlussrechnung stehenden Konten fest verknüpft sind, sprechen wir auch von einer Schlussrechnungsübersicht. Ein sogenannter Kontennachweis wird dem Gericht üblicherweise nicht eingereicht. Ein Verständnis vom Inhalt der Konten des hinter der Schlussrechnung stehenden Kontenrahmens und der auf den Konten zu verbuchenden Geschäftsvorfälle ist natürlich zur Erstellung der Schlussrechnung unerlässlich. Daher wird im zweiten Teil des Handbuchs der Kontenrahmen, der Inhalt der Konten bzw. die auf den Konten abzubildenden Geschäftsvorfälle erläutert.

Das mit dem zweiten Teil dieses Handbuchs vorliegende Kontierungshandbuch soll die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Insolvenzverwaltern dabei unterstützen, Geschäftsvorfälle den entsprechenden Sachkonten zuzuordnen. Diese Unterstützung soll insbesondere durch Erläuterungen zur Systematik und dem Aufbau der standardisierten Schlussrechnung sowie des hinterlegten Kontenrahmens gewährleistet werden. Zusätzlich sollen Erläuterungen und Beispiele zu diesen Sachkonten bei der Zuordnung helfen.

Es ist nicht Zweck dieses Handbuchs, jeden in einem Insolvenzverfahren anfallenden Buchungsfall im Detail zu beschreiben. Vielmehr sollen die aus Sicht der Verfasser rele-

vanten Geschäftsvorfälle dargestellt werden, um ein Verständnis vom Inhalt der Konten des Kontenrahmens gewinnen zu können.

B. Erläuterungen zur Standardschlussrechnung

Die Standardschlussrechnung bildet die oberste Gliederungsebene der insolvenzrechtlichen Rechnungslegung ab. Sie soll ermöglichen, den Verfahrensablauf nachzuvollziehen und strukturiert die Zahlungsgrößen in Insolvenzverfahren nach ihrer Herkunft und Verwendung in den Abschnitten des Insolvenzverfahrens abbilden, für die die Rechnungslegung jeweils getrennt abzubilden ist.

Diese Abschnitte sind das vorläufige -, das eröffnete Insolvenzverfahren und das Insolvenzverfahren nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit. Ausgerichtet ist die Schlussrechnungsübersicht zunächst auf den häufigsten Fall der Schlussrechnung, das eröffnete Insolvenzverfahren. Auch die anderen Verfahrensabschnitte lassen sich jedoch in der Schlussrechnungsübersicht abbilden, die als getrennte Rechnungslegung auch getrennt mit Informationen aus dem Kontenrahmen zu belegen ist. Für alle Abschnitte wird jedoch ein einheitlicher Kontenrahmen verwendet, der über die Ansprache unterschiedlicher Unterkonten die unterschiedlichen Abschnitte abbildet.

Die Schlussrechnung unterscheidet dabei die Kategorien „Einnahmen aus der Verwertung (Verwertungsübersicht)“, „Auszahlungen auf Aus- und Absonderungsrechte“, „Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung“, „Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Insolvenzverwaltung“, „Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung“, „Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Prozesstätigkeit“ sowie „Überschuss der Solleinnahmen über die Sollausgaben“. Da der Großteil der Posten im eröffneten Insolvenzverfahren angesprochen wird, legen wir dieses Verfahren im Folgenden zugrunde. Auf Besonderheiten der anderen Verfahrensabschnitte gehen wir ein.

I. Einnahmen aus der Verwertung und Ausgaben für Aus- und Absonderungsrechte (Verwertungsübersicht)

Die Einnahmen aus der Verwertung sowie die Auszahlungen auf Aus- und Absonderungsrechte und die Kostenbeiträge für Feststellung und Verwertung von Sicherungsrechten werden in der zusammenfassenden Verwertungsübersicht dargestellt und bilden den Einnahmenüberschuss aus der Verwertungsübersicht. Den Ausgangspunkt der Verwertungsübersicht bilden die in der gemäß § 153 InsO erstellten Vermögensübersicht des Insolvenzverwalters zugrunde gelegten Wertansätze, die in der zweiten Spalte von links aufgeführt sind. Zur Plausibilisierung der Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist in der ersten Spalte der Verwertungsübersicht die letzte verfügbare Aufstellung des Vermögens vor Insolvenzantrag zu erfassen. Hierbei handelt es sich im Regelfall um Buchwerte aus der Buchhaltung der Insolvenzschuldnerin, idealiter um einen von der Schuldnerin erstellten Jahresabschluss. Es ist vorgesehen, dass diese Buchwerte mit den Wertansätzen des Insolvenzverwalters in seiner Vermögensübersicht abgegli-

chen werden. Relevante Abweichungen können bereits im Gutachten des Insolvenzverwalters zum Berichtstermin erläutert werden.

Verwertungsübersicht	letzte verfügbare Aufstellung des Vermögens vor Insolvenzantrag EUR	Vermögensübersicht des Insolvenzverwalters EUR	Einnahmen aus Verwertungs-handlungen EUR	Auszahlungen auf Aus- und Absonderungsrechte EUR	Freie Masse EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, Patente, Markenrechte	0	0	0	0	0
2. Software	0	0	0	0	0
3. Firmenwert	0	5.000	15.000	0	15.000
	0	5.000	15.000	0	15.000
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	230.000	450.000	530.000	-477.000	53.000
2. Technische Anlagen und Maschinen	27.677	12.826	10.020	0	10.020
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.133	1.500	3.391	0	3.391
	266.810	464.326	543.411	-477.000	66.411
...
...
	1.185.106	1.035.899	763.154	-487.300	275.854

Im nächsten Schritt werden den Wertansätzen in der Vermögensübersicht die Einnahmen aus der Verwertung gegenübergestellt. Die Einnahmen aus den Verwertungs-handlungen ergeben sich dabei aus der Schlussrechnung. Der Standardkontenrahmen ist fest mit den Posten der Verwertungsübersicht verknüpft.

Um die Wertansätze in der Vermögensübersicht mit den Verwertungseinnahmen aus der Schlussrechnung vergleichbar machen zu können, sind in der Verwertungsübersicht auch solche Verwertungshandlungen abzubilden, die unmittelbar durch den Sicherungsnehmer erfolgt sind und zu keinem Zufluss oder lediglich zu einer Einzahlung von Kostenbeiträgen auf dem Insolvenzanderkonto geführt haben. Hierzu sind unter den Einnahmen laut Schlussrechnung der Verwertungserlöse des Sicherungsnehmers und

gleichzeitig die hiermit korrespondierende Ausgabe an den Sicherungsnehmer (ggf. nach Abzug von Kostenbeiträgen) unter den Auszahlungen für Aus- und Absonderungsrechte („brutto“) auszuweisen.

Unter dem „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ (B. III.) wird in der Verwertungsübersicht als Verwertungserlös laut Schlussrechnung die Übernahme der Bank- und Kassenguthaben zu Beginn des jeweiligen Insolvenzverfahrensabschnitts verstanden, die den „Startsaldo“ der Schlussrechnung darstellen. So ist in der Übersicht zum eröffneten Insolvenzverfahren der Saldo des Kassenbestandes, des Insolvenzanderkontos, der Festgeldkonten und der Geschäftskonten zu verstehen, wie sie am Ende der vorläufigen Insolvenz und zu Beginn der eröffneten Insolvenz übernommen werden.

Da in der Verwertungsübersicht eine Gegenüberstellung der Vermögensübersicht des Insolvenzverwalters idealiter mit dem letzten Jahresabschluss vor Insolvenzantragstellung vorgesehen ist, wurde auch die Zeile „Rechnungsabgrenzungsposten“ in der Verwertungsübersicht vorgesehen, um so eine vollständige Übertragung und Abstimmung der Bilanz mit der Verwertungsübersicht zu gewährleisten. Diese Zeile hat jedoch keinen Einfluss auf die Schlussrechnung, da naturgemäß kein Verwertungserlös hieraus erzielt werden wird. Der Posten „Rechnungsabgrenzungsposten“ wird jedoch berücksichtigt, um über einen Abgleich z. B. mit der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses auch für den Insolvenzverwalter nachvollziehbar zu machen, dass sämtliche Vermögensgegenstände aus der letzten verfügbaren Aufstellung des Vermögens vor Insolvenzantrag auch tatsächlich in der Verwertungsübersicht erfasst wurden.

Nach Abzug der Ausgaben im Zusammenhang mit Aus- und Absonderungsrechten, die sich ebenfalls aus der Schlussrechnung ergeben, errechnet sich in der letzten Spalte der Verwertungsübersicht die freie Masse. Diese stellt letztlich den Einnahmenüberschuss aus der Verwertungsübersicht dar.

In bestimmten Konstellationen ist es möglich, dass die in der Verwertungsübersicht ausgewiesene „freie Masse“ einen negativen Betrag ausweist, also weniger Verwertungseinzahlungen als korrespondierende Auszahlungen auf Drittrechte berücksichtigt werden. Dies kann die Vorräte (1.) sowie die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (2.) betreffen:

1. Bei einer Betriebsfortführung während des eröffneten Insolvenzverfahrens ist es nicht unüblich, dass der wesentliche Teil der Vorräte nicht verkauft, sondern verbraucht und erst als Fertigerzeugnis veräußert wird. Die hieraus erzielten Einnahmen sind der Betriebsfortführung zuzuordnen und werden daher nicht in der Verwertungsübersicht, sondern unter dem Überschuss aus der Betriebsfortführung (Zeile 5) ausgewiesen. Dem gegenüber werden die mit den Vorräten im Zusammenhang stehenden Zahlungen auf

Drittrechte (beispielsweise aus Eigentumsvorbehalten) in der Verwertungsübersicht den Vorräten zugeordnet werden.

2. Bei den Forderungen kommt es regelmäßig vor, dass Zahlungen auf abgetretene Forderungen teilweise im vorläufigen und teilweise im eröffneten Insolvenzverfahren eingehen. Damit schlägt sich ein Teil der Einzahlungen im Anfangsbestand des Insolvenzanderkontos zum Stichtag der Insolvenzeröffnung nieder, während der andere Teil der Kundenzahlungen als Verwertungseinzahlungen aus den Forderungen abgebildet wird. Werden nun die gesamten Zahlungseingänge erst im eröffneten Insolvenzverfahren an die Sicherungsgläubiger ausgekehrt, kann die Auszahlung höher sein als die im Posten „Forderungen“ ausgewiesenen Verwertungseinnahmen.

Die vertikale Struktur der Verwertungsübersicht orientiert sich an dem handelsrechtlichen Gliederungsschema der Bilanzaktivseite gemäß § 266 HGB. Entsprechend ist auch der Ausweis von Posten in der Verwertungsübersicht nach den handelsrechtlichen Regelungen vorgesehen. Dies hat insbesondere zwei Vorteile. Zunächst ergibt sich die Zuordnung von zu verwertenden Vermögensgegenständen nach Handelsrecht nebst erläuternder Kommentarliteratur.

Weiterhin sieht das Handelsrecht eine Regelung zur Gliederung der Bilanz bzw. der Verwertungsübersicht vor, wenn Posten nicht belegt werden oder der Inhalt vom gesetzlichen Typus abweicht. So können die Gliederung und die Bezeichnung der Bilanzposten auf Ebene der arabischen Ziffern gem. § 265 Abs. 6 HGB geändert werden, um die Gliederung und die Bezeichnung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Weiterhin können gem. § 265 Abs. 7 HGB auf Gliederungsebene der arabischen Ziffern Posten zusammengefasst werden, wenn der Betrag sonst unerheblich wäre, oder, wenn dadurch die Klarheit der Darstellung verbessert wird. Auf jeder Gliederungsebene ist es zudem nach § 265 Abs. 8 HGB zulässig, einen Posten, der keinen Betrag ausweist (sog. Leerposten), in der Bilanz wegzulassen, sofern unter diesem Posten bereits im vorangegangenen Jahr kein Betrag ausgewiesen wurde. In der Verwertungsübersicht wird man also einen Leerposten nicht ausweisen müssen, wenn der Jahresabschluss, mit dem ein Abgleich erfolgt, einen solchen Posten nicht belegt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bestimmte Vermögenswerte nach Handelsrecht (Stille Reserven), wie z. B. ein Kundenstamm, nicht aktiviert werden darf, im Insolvenzverfahren jedoch zu Verwertungseinnahmen führen kann. In diesem Fall gilt der Firmenwert in der Verwertungsübersicht nicht als Leerposten und ist daher auszuweisen.

II. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung

Für die Ermittlung der Erhöhung der vergütungsrelevanten Berechnungsgrundlage durch die Betriebsfortführung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 Buchstabe b) InsVV ist nach

herrschender Meinung eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung für die Fortführung des Geschäftsbetriebes während des Insolvenzverfahrens erforderlich.¹

Bei der Ermittlung des Überschusses aus Einnahmen und Ausgaben aus der Betriebsfortführung ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmen und Ausgaben der Fortführung des Unternehmens dann zuzurechnen sind, wenn sie durch die Fortführung veranlasste Masseverbindlichkeiten sind.² Während der Fortführung entstandenen Masseverbindlichkeiten stehen entsprechende Aufwendungen gegenüber. Auszahlungen sind daher der Fortführung zuzuordnen, wenn sie als Aufwendungen während der Fortführung veranlasst sind. Die Veranlassung ergibt sich danach, ob im Zeitraum der Fortführung die Einnahmen bzw. Ausgaben als Erträge oder Aufwendungen erfasst werden konnten.³ Es kommt also nicht darauf an, wann die der Fortführung zuzurechnenden Einnahmen bzw. Ausgaben zu- oder abgeflossen sind, sondern ob sie im Zeitraum der Fortführung als Erträge oder Aufwendungen entstanden sind.

Von der Betriebsfortführung ist die Ausproduktion zu unterscheiden, in der bereits vorhandene Aufträge noch abgearbeitet oder begonnene Werkleistungen noch fertig gestellt werden. Sofern eine reine Ausproduktion angenommen werden kann, sind die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben nicht der Betriebsfortführung zuzurechnen, sondern unter dem „Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung“ auszuweisen. Seitdem der Begriff der „Sowieso-Kosten“ vom BGH verworfen wurde⁴, ist grundsätzlich zu entscheiden, ob eine Fortführung oder eine Abwicklung vorliegt. Entsprechend sind die Ein- und Auszahlungen einzuordnen.

Entsprechend diesen Anforderungen führt die standardisierte Schlussrechnung die Sachkonten, die im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung während des Insolvenzverfahrens stehen, zusammen und weist einen gesonderten Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung aus. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben werden in Anlehnung an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung in die Gruppen „Einnahmen aus der Betriebsfortführung“, „Sonstige Einnahmen (i. Z. m. der Betriebsfortführung)“ und „Ausgaben aus der Betriebsfortführung“ zusammengefasst.

¹ BGH ZinsO 2005, 760; LG Traunstein ZinsO 2000, 510, 514.

² BGH-Beschluss vom 24. Mai 2005; IX ZB 6/03.

³ WP-Handbuch E 232

⁴ BGH-Beschluss vom 16. Oktober 2008; IX ZB 179/07.

Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung		
2.	+	Einnahmen aus Betriebsfortführung
3.	+	Sonstige Einnahmen (i. Z. m. der Betriebsfortführung)
4.	-	Ausgaben aus der Betriebsfortführung
		a) Materialausgaben
		b) Personalausgaben
		c) Miete und Leasing
		d) Beratungskosten
		e) Sonstige Ausgaben
5.		Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung

Geschäftsvorfälle, die im vorläufigen Insolvenzverfahren durch die Fortführung des Geschäftsbetriebes verursacht wurden, jedoch erst im eröffneten Insolvenzverfahren zahlungswirksam werden, werden in der Schlussrechnungsübersicht für das eröffnete Insolvenzverfahren nicht hier unter dem „Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung“ berücksichtigt, sondern im Falle von Einnahmen als Verwertungseinnahme aus dem Forderungseinzug und im Falle von Ausgaben unter den „Verbindlichkeiten aus vorläufiger Insolvenzverwaltung“ dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt automatisch über die Verknüpfung der entsprechenden Konten zu den Kategorien der Standardschlussrechnung.

a) Einnahmen aus Betriebsfortführung

Als Einnahmen aus der Betriebsfortführung werden hier die Einnahmen aus der originären Geschäftstätigkeit des Unternehmens abgebildet, die durch die Entscheidung, den Betrieb fortzuführen, im eröffneten Insolvenzverfahren als Umsatzerlöse entstanden sind.

b) Sonstige Einnahmen

Hier sind Einnahmen zu erfassen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geschäftsgegenstand des Unternehmens stehen, jedoch der Betriebsfortführung zuzuordnen sind. Hierzu zählen beispielsweise Einnahmen aus der Vermietung nicht betriebsnotwendiger Räume der Betriebsimmobilie oder Entschädigungen aus Versicherungen, die für die Betriebsfortführung abgeschlossen wurden. Es handelt sich entsprechend hier insbesondere um Geschäftsvorfälle, die in der handelsrechtlichen Rechnungslegung den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeordnet werden.

Auch hier ist die zeitliche Abgrenzung der Einnahmen nach dem Leistungszeitraum im vorläufigen oder eröffneten Insolvenzverfahren zu beachten. Ansprüche, beispielsweise aus Versicherungserstattungen im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung, die im vorläufigen Insolvenzverfahren begründet wurden und im eröffneten Insolvenzverfahren zu einer Einzahlung führen, sind im eröffneten Insolvenzverfahren als Einnahmen aus der Verwertung der sonstigen Vermögensgegenstände zu verstehen und daher unter dem „Einnahmenüberschuss aus der Verwertungsübersicht“ zu erfassen.

c) Ausgaben aus der Betriebsfortführung

Als Ausgaben aus der Betriebsfortführung werden die Zahlungen erfasst, die während des Zeitraumes der Betriebsfortführung im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung als Aufwand entstanden sind. Hierzu werden regelmäßig Ausgaben für Materialeinkäufe und den Bezug produktionsbezogener Fremdleistungen, Arbeitsentgelte für das beschäftigte Personal sowie Ausgaben gehören, die in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gebucht werden. Hierunter fallen beispielsweise regelmäßig die fortführungsbezogenen Ausgaben für Mieten oder Leasingraten, Rechts- und Beratungsausgaben. Im Hinblick auf diese wesentlichen Ausgabengruppen, wurden die Ausgaben aus der Betriebsfortführung aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Ausgabengruppen „Materialausgaben“, „Personalausgaben“, „Miete und Leasing“, „Beratungskosten“ und „Sonstige Ausgaben“ untergliedert.

III. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Insolvenzverwaltung

Im nächsten Schritt werden die Sachkonten zusammengefasst, die im Zusammenhang mit den Kosten des Insolvenzverfahrens im Sinne des § 54 InsO stehen. Entsprechend werden hier die Vergütung und Auslagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die das Insolvenzverfahren betreffenden Ge-

richtskosten zusammengefasst. Hierbei wird es sich in der Regel um einen Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen handeln.

IV. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung

Einnahmen und Ausgaben, die unabhängig davon, ob der Geschäftsbetrieb der Schuldnerin fortgeführt wurde oder nicht, geleistet werden, und keiner der übrigen Kategorien der Standardschlussrechnung zuzuordnen sind, werden dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung zugerechnet.

Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung	
10.	+ Einnahmen aus Dauerschuldverhältnissen (Mieten, Pachten, Leasing nicht aus Betriebsfortführung)
11.	+ Einnahmen aus Zinsen auf Forderungen, Beteiligungen und Wertpapieren
12.	+ Einnahmen aus außerprozessual durchgesetzten insolvenzbedingten Ansprüchen (z. B. Anfechtungsansprüche)
13.	+/- Sonstiges
14.	- Kosten der Verwertung
15.	- Verbindlichkeiten aus vorläufiger Insolvenzverwaltung
16.	+ Vorsteuer aus vorläufiger Verwaltung
17.	Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung

a) Einzahlungen aus außerprozessual durchgesetzten insolvenzbedingten Ansprüchen (z. B. Anfechtungsansprüche)

Unter den Einnahmen aus der Abwicklung sind weiterhin solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aus der Durchsetzung insolvenzrechtlicher Ansprüche resultieren. Solche Einzahlungen werden jedoch nur hier ausgewiesen, wenn sie außerprozessual durchgesetzt wurden. Andernfalls sind die entsprechenden Einnahmen unter dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Prozesstätigkeit zu erfassen.

b) Sonstige Einnahmen und Ausgaben aus der Abwicklung

In Insolvenzverfahren, in denen keine Betriebsfortführung vorliegt, werden hier regelmäßig Einnahmen und Ausgaben aus der Ausproduktion von bereits bestehenden Aufträgen zu berücksichtigen sein. Diese werden in der Zeile 12 der Schlussrechnung als „sonstiger“ Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung zusammengefasst.

Dieser Kategorie werden auch Einnahmen aus Massekostenvorschüssen Dritter oder Vorschüsse Dritter im Zusammenhang mit einem Insolvenzplan zugeordnet. Diese sind über gesonderte Konten in der Schlussrechnung identifizierbar.

c) Kosten der Verwertung

Hier handelt es sich um die Ausgaben, die während der Verwertung im (vorläufigen) Insolvenzverfahren regelmäßig entstehen. Hier sind insbesondere Auktionskosten, Ausgaben für Provisionen von Verwertern oder Ausgaben für die Bewertung von Vermögensgegenständen der Schuldnerin denkbar.

d) Verbindlichkeiten aus vorläufiger Insolvenzverwaltung

Unter den Verbindlichkeiten aus vorläufiger Insolvenzverwaltung werden Ausgaben im eröffneten Insolvenzverfahren zusammengefasst, die bereits im vorläufigen Insolvenzverfahren als Aufwand entstanden sind. Hierunter fallen somit Ausgaben i. S. d. § 55 Abs. 2 InsO als auch Verbindlichkeiten aus dem vorläufigen Insolvenzverfahren, die im eröffneten Insolvenzverfahren noch beglichen werden müssen, um eine Betriebsfortführung auch im vorläufigen Insolvenzverfahren gewährleisten zu können. Hierunter fallen beispielsweise auch Kosten aus einer Insolvenzgeldvorfinanzierung.

V. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Prozesstätigkeit

Der Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Prozesstätigkeit vergleicht grundsätzlich die Einzahlungen aus erfolgreich geführten Prozessen mit den gegenläufigen Auszahlungen für während des Insolvenzverfahrens geführte Prozesse.

Unter den Einnahmen aus der Prozesstätigkeit sind grundsätzlich die Einnahmen von prozessual durchgesetzten Ansprüchen auszuweisen. Sofern diese Einnahmen, beispielsweise Einnahmen aus klageweise betriebem Forderungseinzug, auch anderen Kategorien zuzuordnen sind, sind diese vorrangig diesen anderen Kategorien zuzuordnen. Die Einnahmen aus einem klageweisen Forderungseinzug sind somit, soweit die Forderungen bereits vor Insolvenzeröffnung begründet waren, unter den Verwertungs-

erlösen in der Verwertungsübersicht abzubilden. Dieses Vorgehen ist notwendig, da in der Verwertungsübersicht ein Vergleich des ursprünglichen Forderungsbestandes mit den hieraus in der Folge realisierten Einnahmen vorgesehen ist. Würden die prozessual durchgesetzten Forderungen nicht als Verwertungseinnahmen, sondern als Einnahmen aus der Prozesstätigkeit ausgewiesen, wären der ursprüngliche Forderungsbestand und die Verwertungserlöse aus diesen Forderungen nicht mehr aussagekräftig vergleichbar. Ähnlich ist dies auch bei Einnahmen, die sowohl der Betriebsfortführung als auch den Einnahmen aus der Prozesstätigkeit zugeordnet werden könnten. Für die Ermittlung des vergütungsrechtlich relevanten Ergebnisses aus der Betriebsfortführung ist es notwendig, dass die betreffenden Einnahmen auch unter den Einnahmen aus der Betriebsfortführung ausgewiesen werden, unabhängig davon, ob sie im Klagewege eingezogen worden sind.

Diese Einnahmen fehlen folglich bei der Abbildung des Einnahmen-Ausgaben-Überschusses aus der Prozesstätigkeit. Dies gilt jedoch auch für Erfolge aus der Abwehr von Masseminderungen durch die Prozessführung, da diese verhinderten Ausgaben naturgemäß nicht in der Schlussrechnung nicht abgebildet werden. In diesen Fällen sollte ergänzend eine Erläuterung im Schlussbericht erfolgen.

Neben den originären Erfolgen im Rahmen der Prozessführung sind an dieser Stelle auch die Erstattungen von Prozessführungskosten unter den Einnahmen abzubilden.

VI. Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus dem eröffneten Insolvenzverfahren

Aus der Summe der oben beschriebenen Kategorien der Schlussrechnung ergibt sich der Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus dem eröffneten Insolvenzverfahren. Im Regelfall sollte sich an dieser Stelle bereits der Endbestand der liquiden Mittel zum Stichtag der Berichterstattung abbilden.

VII. Quotenzahlungen an die Insolvenzgläubiger und nachrangige Gläubiger

Fallweise wird der oben ermittelte rechnerische Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus dem eröffneten Insolvenzverfahren um Ausgaben aus der Abschlagsverteilung gemindert, um auf den tatsächlichen Endbestand der liquiden Mittel zu kommen. Da die Abschlagsverteilung und auch die spätere Schlussverteilung die Erläuterung der Mittelverwendung darstellen, werden diese gesondert unterhalb der übrigen Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

VIII. Endbestand Bankkonten / Kasse

Nach Abzug möglicher Vorabquotenzahlungen an die Insolvenzgläubiger und nachrangige Gläubiger ermittelt sich aus der Schlussrechnung rechnerisch der Endbestand liquider Mittel. Sofern sämtliche zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle in der Schlussrechnung abgebildet sind, muss dieser Endbestand liquider Mittel abstimbar sein mit den Bankkontoauszügen auf den Stichtag der Schlussrechnung. Zur Dokumentation dieser Abstimmung ist die Zeile 24 „Endbestand liquider Mittel lt. Kontoauszug“ vorgesehen. Hier ist manuell der Guthabenbestand der in die Schlussrechnung einbezogenen Bankkonten ausweislich der Bankkontoauszüge zum Stichtag der Berichterstattung zu hinterlegen.

IX. Solleinnahmen und Sollausgaben

Zum Stichtag der Schlussrechnung noch nicht zahlungswirksam gewordene Geschäftsvorfälle, die jedoch im Insolvenzverfahren noch zu erwarten sind, sind unter dem Überschuss der Solleinnahmen über die Sollausgaben auszuweisen. Regelmäßig wird dies auf der Ausgabe Seite die Insolvenzverwaltervergütung und auf der Einnahmenseite ein Vorsteuererstattungsanspruch der Schuldnerin aus der Insolvenzverwaltervergütung sein.

C. Erläuterungen zum Kontenrahmen

Den zuvor beschriebenen Kategorien der Standardschlussrechnung sind die Konten des in der Folge näher erläuterten Kontenrahmens fest zugeordnet. Über diesen Kontenrahmen soll die insolvenzrechtliche Rechnungslegung als Ein- und Auszahlungsrechnung abgebildet werden. Er wurde auf Basis des SKR 04 erstellt und um relevante insolvenzspezifische Besonderheiten ergänzt. Er ist damit eng an bereits regelmäßig von Insolvenzverwaltern verwendete Rechnungslegungssysteme angelehnt. Der Kontenrahmen stellt die Mindestanforderung an die Untergliederung der Geschäftsvorfälle eines Insolvenzverfahrens dar.

I. Die Struktur der Unterkonten

Der vorliegende Kontenrahmen verfügt über vierstellige Sachkontennummern, die durch zweistellige Unterkontennummern ergänzt werden. Die Unterkontenstruktur ermöglicht die Differenzierung der Geschäftsvorfälle nach ihrer Verursachung in den unterschiedlichen Verfahrensabschnitten vom vorläufigen Insolvenzverfahren über das eröffnete Insolvenzverfahren bis hin zum Zeitraum nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit. Maßgeblich für die Einordnung der Geschäftsvorfälle in die Unterkontenstruktur ist der zugrundeliegende Leistungszeitpunkt bzw. –zeitraum. Der Zahlungszeitpunkt ist grundsätzlich unwesentlich. Entsprechend sind beispielsweise im vorläufigen Insolvenzverfahren fakturierte Umsatzerlöse, die erst im eröffneten Insolvenzverfahren zahlungswirksam werden, im eröffneten Verfahren auf dem Unterkonto 20 („Antragsverfahren (Betriebsfortführung)“) zu buchen.

Die in der nachfolgenden Übersicht abgebildete Unterkontenstruktur ist sowohl auf die Einnahmen als auch auf die Ausgabenkonten anwendbar.

Unterkonto	Verfahrensabschnitt
00	Hauptkonto
01	Vor Insolvenzantrag
10	Antragsverfahren (Abwicklung)
20	Antragsverfahren (Betriebsfortführung)
30	nach Insolvenzeröffnung (Abwicklung)
40	nach Insolvenzeröffnung (Abwicklung § 209 InsO)
50	nach Insolvenzeröffnung (Betriebsfortführung)
60	nach Insolvenzeröffnung (Betriebsfortführung § 209 InsO)
70	§ 55 II InsO

Die getrennte Darstellung der Schlussrechnungen für das vorläufige und das eröffnete Insolvenzverfahren erfolgt durch die zeitliche Filterung der gebuchten Geschäftsvorfälle über sämtliche Unterkonten hinweg.

Neben der zeitraumbezogenen Abgrenzung der Geschäftsvorfälle, gewährleistet die vorliegende Unterkontenstruktur gleichzeitig die Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach ihrer Verursachung durch die Betriebsfortführung oder die Abwicklung und ermöglicht somit eine Herleitung des Ergebnisses aus der Betriebsfortführung.

Da die Differenzierung der Geschäftsvorfälle ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Masseunzulänglichkeit nach § 209 InsO nur für die Ausgabenseite im Hinblick auf die Abgrenzung von Alt- und Neumasseverbindlichkeiten relevant ist, wurde für die Einnahmen auf die Einführung der Unterkonten 40 („nach Insolvenzeröffnung (Abwicklung § 209 InsO)“) und 60 („nach Insolvenzeröffnung (Betriebsfortführung § 209 InsO)“) verzichtet. Gleiches trifft auf die Abgrenzung von Geschäftsvorfällen im Sinne des § 55 Abs. 2 InsO zu.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem vorläufigen Insolvenzverfahren ist darauf zu achten, dass aus Sicht der Gerichte auf den Unterkonten 10 („Antragsverfahren (Abwicklung)“) und 20 (Antragsverfahren (Betriebsfortführung)) nur Geschäftsvorfälle auszuweisen sind, die infolge einer Einzelermächtigung begründet wurden. Bei Bestellung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters ist sowohl für die Einnahmen als auch für die Ausgaben das Unterkonto 70 („§ 55 II InsO“) vorgesehen.

Die Verknüpfung des Kontenrahmens mit der Standardschlussrechnung erfolgt auf der Ebene der Unterkonten, da die Sachkonten abhängig vom dazugehörigen Unterkonto eine unterschiedliche Bedeutung haben können. So hat eine Einnahme aus dem Forderungseinzug im eröffneten Insolvenzverfahren, die auf dem Unterkonto 20 (Antragsverfahren (Betriebsfortführung)) zu buchen ist, den Charakter einer Verwertungseinnahme und ist dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Verwertungsübersicht zugeordnet. Demgegenüber ist ein Forderungserlös, der zwar auf dem gleichen Sachkonto gebucht wird, aber auf dem Unterkonto 50 (nach Insolvenzeröffnung (Betriebsfortführung)) erfasst wird, dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung zugeordnet.

In einigen Fällen wurden Sachkonten, über die bereits eingeführte Unterkontenstruktur hinaus, weitere Unterkonten zugeordnet, um neben der zeitlichen Abgrenzung auch eine weitergehende inhaltliche Untergliederung zu ermöglichen. Diese bereits vorgesehenen zusätzlichen Unterkonten werden in den gegebenen Fällen in der nachfolgenden Erläuterung der Sachkonten beschrieben. Über diese bereits vorgegebene Untergliederung

rung können verfahrensspezifische Besonderheiten ebenfalls über weitere Unterkonten umgesetzt werden. So ist es beispielsweise denkbar, dass in Insolvenzverfahren, in denen mehrere Immobilien verwaltet werden, je Immobilie eine gesondertes Unterkonto angelegt wird, um so auch eine Auswertung auf Immobilienebene gewährleisten zu können.

II. Erläuterungen zu den Sachkonten

Die nachfolgende Darstellung enthält Erläuterungen und Beispiele zu den Konten des vorliegenden Kontenrahmens. Sie sollen es ermöglichen, die einzelnen Geschäftsvorfälle den entsprechenden Konten zuordnen zu können. Die Beispiele zu den einzelnen Konten sind als Vorschläge für die jeweilige Kontierung zu betrachten. In einigen Fällen ist die Kontenbezeichnung jedoch so eindeutig, dass gegebenenfalls auf eine nähere Beschreibung verzichtet wird.

3821 Vorsteuererstattungen

3822 Umsatzsteuerzahlungen

Unter diesen Konten ist die Umsatzsteuerzahllast bzw. der Vorsteuererstattungsanspruch mit Überweisung an das bzw. Gutschrift durch das Finanzamt auszuweisen. Dies wird regelmäßig im Rahmen von Umsatzsteuervoranmeldungen erfolgen. Auch Umsatzsteuerzahlungen im Rahmen einer Umsatzsteuerjahreserklärung sind entsprechend zu erfassen.

Ein nach dem Stichtag der Schlussrechnungslegung noch zu erwartender Vorsteuererstattungsanspruch, beispielsweise aus der Insolvenzverwaltervergütung, stellt zu diesem Stichtag noch keinen in der Schlussrechnung abzubildenden zahlungswirksamen Geschäftsvorfall dar, der in dem Konto 3821 „Vorsteuererstattungen“ zu buchen ist. Um diesen Anspruch der Vollständigkeit halber ausweisen zu können, ist in der Standardabschlussrechnung die Zeile 25. „Überschuss der Solleinnahmen über die Sollausgaben“ vorgesehen, wo dieser Anspruch manuell hinterlegt werden kann.

4000 Ungeklärte Einnahmen

Das Konto „Ungeklärte Einnahmen“ ist lediglich als ein Interimskonto für zunächst nicht zuordenbare Einnahmen zu verstehen, das regelmäßig zu klären ist. Spätestens zum Stichtag der Schlussrechnungslegung hat dieses Konto keinen Saldo mehr auszuweisen.

4005 Kassenbestands- und Guthabenübernahme

4006 Kassenbestands- und Guthabenübernahme, besichert

Bank- und Kassenguthaben, die sich nicht erst durch die in der Schlussrechnung gebuchten Geschäftsvorfälle entwickeln, sind als „Verwertungseinnahme“ unter diesem Sachkonto zu buchen, sobald sie auf Bankkonten, die in der Schlussrechnung geführt werden, übertragen werden. Im Insolvenzverfahren wird dies insbesondere Guthaben auf alten Geschäftskonten der Schuldnerin betreffen, die selbst nicht in die Schlussrechnung integriert werden und im Laufe des Insolvenzverfahrens auf das Insolvenzanderkonto ausgekehrt werden.

Sofern Kreditinstitute von Zeit zu Zeit lediglich eingehende Kundenzahlungen auf das Insolvenzanderkonto auskehren, sind diese Einzahlungen in der Schlussrechnung nicht unter den Kassenbestands- und Guthabenübernahmen zu buchen, sondern entsprechend ihrer ursprünglichen Verursachung dem entsprechenden Einnahmen-Konto zuzuordnen. Im gegebenen Beispiel wären dies die Einnahmen aus dem Forderungseinzug.

Die Differenzierung zwischen besicherten und unbesicherten Beständen kann insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung von Sicherungsrechten sowie die Ermittlung einer gesonderten Vergütung für die Verwertung von Absonderungsgut notwendig sein.

4010 Schuldnerereinkommen

4011 Schuldnerereinkommen, besichert

Sofern dieser Kontenrahmen auch für Insolvenzverfahren von Privatpersonen oder Einzelunternehmern angewendet wird, sind diese Konten für die Verbuchung von Einnahmen aus pfändbaren Einkommensbestandteilen der Schuldnerin bzw. des Schuldners vorgesehen.

4020 Einnahmen aus Lebens- und Direktversicherung

4021 Einnahmen aus Lebens- und Direktversicherung, besichert

Auf diesen Konten werden die Einzahlungen aus der Verwertung von Lebens- und Direktversicherungen gebucht. Auch hier ist zu unterscheiden, ob die Einnahmen frei in die Masse fließen oder mit Drittrechten belastet sind.

4030 Sonstige Einnahmen

4031 Sonstige Einnahmen, besichert

Die sonstigen Einnahmen stellen einen Sammelposten für alle nicht unter anderen Kategorien auszuweisenden Einnahmen dar. Hierunter sind beispielsweise Erstattungen von Gebühren oder Einnahmen aus Schadenersatzleistungen zu erfassen.

Abweichend zu den im Handelsrecht ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträgen werden Zahlungseingänge auf in früheren Jahren ausgebuchte Forderungen nicht unter den sonstigen Einnahmen ausgewiesen, sondern als Verwertungserlös aus Altforderungen (z. B. Konto 4200 01 „Forderungseinzug aus L.u.L. - 19% USt, (vor IA)“), wenn die Forderungen bereits vor Insolvenzeröffnung entstanden sind. Bei Forderungen, die erst nach Insolvenzeröffnung entstanden sind, sind die unerwarteten Einnahmen entsprechenden ihrer Veranlassung entweder unter den Einnahmen aus der Betriebsfortführung (z. B. Konto 420050 „Forderungseinzug aus L.u.L. - 19% USt, nach IE (Betriebsfortführung)“) oder unter den Einnahmen aus der Abwicklung (z. B. Konto 420030 „Forderungseinzug aus L.u.L. - 19% Ust, nach IE (Abwicklung)“) zu berücksichtigen.

4035 Sonstige Einnahmen (RSB)

4036 Einnahmen Wohlverhaltensphase

Die Einnahmen, die ein Schuldner in einem Restschuldbefreiungsverfahren im zweiten Verfahrensabschnitt, der Wohlverhaltensperiode, an den Treuhänder abtritt, sind bei Eingang auf dem Treuhandkonto unter dem Konto 4036 zu erfassen. Solche Einnahmen werden sich im Regelfall aus pfändbaren Arbeitseinkommen, Ruhestands-, Arbeitslosigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsbezügen des Schuldners, aber auch Abfindungen, die er im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erhalten hat, ergeben.

4037 Einnahmen aus ungerechtfertigter Bereicherung

Auf dem Insolvenzanderkonto eingehende Fehlzahlungen gehören grundsätzlich nicht in das Vermögen der Schuldnerin.⁵ Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Verwaltervergütung können diese jedoch angesetzt werden, da der Bereicherungsanspruch gegen die Masse eine Masseverbindlichkeit darstellt, die die Teilungsmasse nicht mindert.⁶ Entsprechend können solche Einnahmen aus Falschüberweisungen gesondert unter diesem Konto ausgewiesen werden und müssen nicht als durchlaufender Posten deklariert werden. Die Ausgaben aus der Rückzahlung können auf dem Konto 6300 „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen werden.

4040 Kostenerstattung Rechtsverfolgung

Die Erstattungen von Ausgaben im Zusammenhang mit der Prozessführung, die beispielsweise nach einem erfolgreich geführten Rechtsstreit von der Gegenseite vereinbart werden können, werden in diesem Konto gebucht.

4050 Einnahmen aus Anfechtung

4055 Einnahmen aus gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen

4056 Einnahmen aus insolvenzspezifischen Ansprüchen

4057 Einnahmen aus Gründung und Kapitalerhaltung

4058 Einnahmen aus deliktischen Ansprüchen

Die vorliegende Schlussrechnung sieht eine Differenzierung der Einnahmen im Zusammenhang mit streitigen Ansprüchen nach dem Weg der Verfolgung vor. Soweit insolvenzbedingte Ansprüche außerprozessual durchgesetzt werden, sind die entsprechenden Einnahmen auf diesen Konten zu buchen.

Unter den Einzahlungen aus gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen sind insbesondere Einnahmen aus der Stellung von Sicherheiten durch Gesellschafter, aus Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Anfechtung zu berücksichtigen sind, oder auch Einzahlungen aus Vermietungen aus dem Kreis der Gesellschafter zu erfassen.

⁵ Braun/Bäuerle, InsO, § 55, Rz. 48.

⁶ Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsVV, § 1, Rz. 82.

Die Einnahmen aus insolvenzspezifischen Ansprüchen (Konto 4056) betreffen sonstige Einnahmen in diesem Zusammenhang, die den übrigen Konten dieses Bereiches nicht zuzuordnen sind.

Das Konto 4057 ist für Einzahlungen aus Ansprüchen aufgrund des Verstoßes gegen die Regelungen der Kapitalerhaltung, aufgrund von Gründungshaftungen oder Kapitalerhöhungen sowie aus einer Unterbilanz- und Verlustdeckungshaftung vorgesehen.

Die Einnahmen aus deliktischen Ansprüchen umfassen schließlich Einnahmen aus Haftungsansprüchen gegen Geschäftsführer insbesondere nach §§ 43, 64 GmbHG, sowie gegen Gesellschafter. Darüber hinaus sind hier denkbar Schadensersatzansprüche gegen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder beratende Rechtsanwälte sowie Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB.

- 4060 Kostenbeiträge - § 171 InsO, Technische Anlagen und Maschinen, nach IE (Abwicklung)
- 4061 Kostenbeiträge - § 171 InsO, Betriebs- und Geschäftsausstattung, nach IE (Abwicklung)
- 4062 Kostenbeiträge - § 171 InsO, Forderungen, nach IE (Abwicklung)
- 4063 Kostenbeiträge - § 171 InsO, Vorräte, nach IE (Abwicklung)
- 4070 Kostenbeiträge - individuelle Vereinbarung, sonstige immaterielle Vermögenswerte, nach IE (Abwicklung)
- 4071 Kostenbeiträge - individuelle Vereinbarung, Grundvermögen, nach IE (Abwicklung)
- 4072 Kostenbeiträge - individuelle Vereinbarung, Technische Anlagen und Maschinen, nach IE (Abwicklung)
- 4073 Kostenbeiträge - individuelle Vereinbarung, Betriebs- und Geschäftsausstattung, nach IE (Abwicklung)
- 4074 Kostenbeiträge - individuelle Vereinbarung, Forderungen, nach IE (Abwicklung)
- 4075 Kostenbeiträge - individuelle Vereinbarung, Vorräte, nach IE (Abwicklung)
- 4076 Kostenbeiträge - individuelle Vereinbarung, Wertpapiere, nach IE (Abwicklung)
- 4080 Umsatzsteuerbeträge - § 171 InsO, Technische Anlagen und Maschinen, nach IE (Abwicklung)
- 4081 Umsatzsteuerbeträge - § 171 InsO, Betriebs- und Geschäftsausstattung, nach IE (Abwicklung)
- 4082 Umsatzsteuerbeträge - § 171 InsO, Forderungen, nach IE (Abwicklung)
- 4083 Umsatzsteuerbeträge - § 171 InsO, Vorräte, nach IE (Abwicklung)

Für Erfassung der Einnahmen aus Kostenbeiträgen gemäß §§ 170, 171 InsO stehen die oben genannten Sachkonten zur Verfügung. Im Hinblick auf die Vergütungsberechnung

wurde eine weitergehende Unterscheidung der Kostenbeiträge nach Feststellungs- und Verwertungskostenbeiträgen auf Unterkontenebene vorgesehen. Hierbei steht das Unterkonto „30“ für die Feststellungskostenbeiträge gemäß § 171 Abs. 1 InsO und das Unterkonto „31“ entsprechend für die Verwertungskostenbeiträge gemäß § 171 Abs. 2 InsO. Sofern Kostenbeiträge über die gesetzlich geregelten Beträge hinaus erzielt werden können, sind diese unter den Sachkonten 4070 bis 4076 zu erfassen.

Grundsätzlich müssen bei der Verbuchung der Kostenbeiträge und der Umsatzsteuerbeträge nach den §§ 170, 171 InsO grundsätzlich zwei Fallkonstellationen unterschieden werden:

Im ersten Fall wird der mit Sicherungsrechten belastete Vermögensgegenstand durch die Schuldnerin veräußert und der Verwertungserlös in voller Höhe auf dem Insolvenzanderkonto eingezahlt (1). Später wird dann der Verwertungserlös nach Abzug der Kostenbeiträge an den Sicherungsgläubiger ausgekehrt (2). Die Kostenbeiträge werden nach dieser Systematik als Bestandteil der Verwertungseinzahlungen auf dem Verwertungskonto (im unten genannten Beispiel auf dem Konto 4885) ausgewiesen. Insbesondere im Hinblick auf den Vergütungsantrag kann es hilfreich sein, die Kostenbeiträge offen auszuweisen. Daher wäre in diesem Fall eine Umgliederung des Anteils der Verwertungseinzahlungen, der auf die Kostenbeiträge entfällt, auf die oben aufgeführten gesonderten Konten für Kostenbeiträge denkbar (3). Die Kostenbeitrags-Konten sind in der Folge naturgemäß immer im Zusammenhang mit den Verwertungseinnahmen-Konten zu sehen, da der Verwertungserlös nun auf diese beiden Konten-Arten verteilt wurde. Aus diesem Grund wurde auch für die oben aufgeführten Kostenbeitragskonten eine Unterscheidung auf Bilanzpostenebene vorgesehen.

(1)	Per	1800	Insolvenzanderkonto	100
	An	4885	Verwertung Betriebs- und Geschäftsausstattung, besichert	100
(2)	Per	7523	Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. Betriebs- und Geschäftsausstattung	91
	An	1800	Insolvenzanderkonto	91
(3)	Per	4885	Verwertung Betriebs- und Geschäftsausstattung, besichert	9
	An	4061	Kostenbeiträge - § 171 InsO, Betriebs- und Geschäftsausstattung, nach IE (Abwicklung)	9

Es ist aber auch möglich, dass die Verwertung durch den Sicherungsnehmer direkt erfolgt, und der Verwertungserlös unmittelbar an diesen fließt. Zahlungswirksam aus der Sicht der Schuldnerin wird in dieser Konstellation allein die Zahlung des Kostenbeitrages vom Sicherungsnehmer auf das Insolvenzanderkonto.

(1)	Per	1800	Insolvenzanderkonto	9
	An	4061	Kostenbeiträge - § 171 InsO, Betriebs- und Geschäftsausstattung, nach IE (Abwicklung)	9

In der Standardschlussrechnung soll ein Vergleich der Verwertungseinnahmen mit den Wertansätzen in der Vermögensübersicht ermöglicht werden. Die Verwertungsübersicht zieht ihre Informationen bezüglich der Verwertungseinnahmen und der Ausgaben auf Drittrechte durch eine Verknüpfung unmittelbar aus den bebuchten Einnahmen- und Ausgabenkonten. Daher ist es erforderlich, dass die Verwertungseinnahmen, auch wenn sie nicht über das Insolvenzanderkonto geflossen sind, auf den Konten der Schlussrechnung gebucht werden (2). Gleichzeitig muss dann natürlich auch wieder die Abgeltung des Sicherungsrechtes des Sicherungsnehmers ausgewiesen werden (3).

(2)	Per	1370	Durchlaufende Posten	91
	An	4885	Verwertung Betriebs- und Geschäftsausstattung, besichert	91
(3)	Per	7523	Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. Betriebs- und Geschäftsausstattung	91
	An	1370	Durchlaufende Posten	91

In beiden Anwendungsfällen wird damit das gleiche Ergebnis abgebildet. Das schuldnerische Vermögen wurde im Beispiel für TEUR 100 verwertet, wovon TEUR 91 dem Sicherungsnehmer und TEUR 9 der freien Masse zugeflossen sind.

4090 Massekostenvorschuss Dritter

4091 Vorschüsse Dritter InsO-Plan

Sowohl bei Privatinsolvenzen, als auch in Unternehmensinsolvenzen können Insolvenzgläubiger oder auch andere Personen ein Interesse haben, dass das Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Eröffnung des Verfahrens sowie nachfolgende Abwicklung des schuldnerischen Vermögens nicht daran scheitert, dass kein ausreichendes Vermögen

vorhanden ist. Wird die Bereitstellung von ausreichendem Vermögen durch Kostenvorschüsse gewährleistet, sind die entsprechenden Einzahlungen hier zu berücksichtigen. Über Unterkonten ist möglicherweise zu differenzieren, ob der Vorschussgeber ausdrücklich auf eine Rückzahlung verzichtet (Kostenzuschuss) oder der Vorschuss bei späterer Massehaltigkeit zurückgezahlt werden muss (Kostenvorschuss).

Als Sonderfall der Kostenvorschüsse sind hier auch die Einnahmen aus echten Massendarlehen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Einnahmen aus Vorschüssen, die geleistet werden, damit ein Aktivprozess geführt werden kann, sind unter dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Prozesstätigkeit auszuweisen (Konto 4040 „Kostenerstattung Rechtsverfolgung“).

- 4200 Forderungseinzug aus L.u.L. - 19% Ust
- 4201 Forderungseinzug aus L.u.L. - 19% USt , besichert
- 4210 Forderungseinzug aus L.u.L. - 7% Ust
- 4211 Forderungseinzug aus L.u.L. - 7% USt , besichert
- 4220 Forderungseinzug aus L.u.L. - EU
- 4221 Forderungseinzug aus L.u.L. - EU, besichert
- 4230 Forderungseinzug aus L.u.L. - Drittland
- 4231 Forderungseinzug aus L.u.L. - Drittland, besichert
- 4240 Forderungseinzug aus L.u.L. - § 13b UStG
- 4241 Forderungseinzug aus L.u.L. - § 13b UStG, besichert
- 4250 Forderungseinzug aus L.u.L. - andere Steuersätze
- 4251 Forderungseinzug aus L.u.L. - andere Steuersätze, besichert
- 4290 Forderungen aus L.u.L. - 19% Ust, diverse Abzüge lt. Konditionsvereinbarungen (vor IA)
- 4291 Forderungen aus L.u.L. - 7% Ust, diverse Abzüge lt. Konditionsvereinbarungen (vor IA)
- 4292 Forderungen aus L.u.L. - EU, diverse Abzüge lt. Konditionsvereinbarungen
- 4293 Forderungen aus L.u.L. - Drittland, diverse Abzüge lt. Konditionsvereinbarungen
- 4294 Forderungen aus L.u.L. - § 13b UStG, diverse Abzüge lt. Konditionsvereinbarungen
- 4295 Forderungen aus L.u.L. - andere Steuersätze, diverse Abzüge lt. Konditionsvereinbarungen

Hier auszuweisende Einnahmen aus Lieferungen und Leistungen sind die Einnahmen aus dem Verkauf der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen. In Abhängigkeit von der Branche und dem Absatz sowie Fertigungsprogramm der Gesellschaft können hierunter u. a. auch Patent- und Lizenzeinnahmen, Entgelte für den Abschluss von Vermittlungs- und Provisionsge-

schäften sowie Einnahmen aus Dienstleistungen ausgewiesen werden, sofern diese einen nennenswerten Anteil an den Einnahmen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit haben. Andernfalls sind solche Einnahmen unter dem Konto 4030 „Sonstige Einnahmen“ zu berücksichtigen.

Unter den Einnahmen aus dem Forderungseinzug sind auch Kundenzahlungen zu buchen, die nicht direkt auf das Insolvenzanderkonto, sondern zunächst auf Altbankkonten der Schuldnerin eingehen und dann während des Insolvenzverfahrens in Sammelbuchungen auf das Insolvenzanderkonto ausgekehrt werden. Auch hier ist eine Differenzierung der zugrundeliegenden Forderungen nach dem Zeitpunkt der Entstehung vor Insolvenzantrag oder im vorläufigen Insolvenzverfahren über die Bebuchung der entsprechenden Unterkonten vorzunehmen.

Falls eine Auskehrung der Forderungserlöse nicht vorgenommen wird, da die Zahlungseingänge gegebenenfalls zur Befriedigung von Drittrechten einbehalten werden, ist am Stichtag der Einzahlung auf dem Altbankkonto eine Verwertungseinnahmen aus Forderungseinzug (z. B. Konto 4201 01 „Forderungseinzug aus L.u.L. - 19% Ust, besichert (vor IA)“) und gleichzeitig eine Ausgabe auf Aus- und Absonderungsrechte (z. B. Konto 7515 00 „Ausgaben für Drittrechte i.Z.m. Altforderungen“) in entsprechender Höhe auszuweisen.

4281 Mieteinnahmen - steuerfrei

4282 Mieteinnahmen - steuerfrei, besichert

4283 Mieteinnahmen - steuerpflichtig

4284 Mieteinnahmen - steuerpflichtig, besichert

Werden im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung Vermögensgegenstände der Schuldnerin vermietet, so sind die hieraus erzielten Einnahmen unter diesem Konto auszuweisen. Eine mögliche Unterscheidung der Einnahmen nach Vermietungsobjekten lässt sich durch die Einführung von Unterkonten (X1 – X9) abbilden.

4285 Mieteinnahmen (Fremdverwaltung)

Bei der kalten Zwangsverwaltung übernimmt der Insolvenzverwalter auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung die Aufgaben wie ein gerichtlich bestellter Zwangsverwalter. Er vermietet die belasteten Immobilien und übernimmt den Einzug der Mieten und begleicht objektbezogene Ausgaben. Um diese Einnahmen und Ausgaben aus der treuhänderischen Tätigkeit des Insolvenzverwalters als „Zwangsverwalter“ transparent für die

Grundpfandrechtsgläubiger abrechnen zu können, erscheint eine gesonderte Schlussrechnungslegung insbesondere in umfangreicheren Verfahren als sachgerecht. In diesen Fällen ist auf diesem Konto lediglich der Überschuss aus der kalten Zwangsverwaltung, der der Masse zufließt zu berücksichtigen.

Für kleinere Verfahren, in denen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der kalten Zwangsverwaltung über das Insolvenzanderkonto abgewickelt werden, ist es denkbar, dass hilfsweise die Einnahmen aus der kalten Zwangsverwaltung unter dem Konto 4285 „Mieteinnahmen (Fremdverwaltung)“ und die korrespondierenden Auskehrungen an die Grundpfandrechtsgläubiger unter einem gesonderten Unterkonto zum Konto 4285 gebucht werden.

4831 Erstattung Versicherungsprämien

Die Rückerstattungen im Voraus geleisteter Versicherungsbeiträge sind hier auszuweisen.

4871 Verwertung Geschäfts- und Firmenwert

Unter Firmenwert ist der Vermögensgegenstand zu verstehen, der durch entgeltlichen Erwerb von anderen Unternehmen oder Unternehmensteilen entsteht oder als selbstgeschaffener Vermögensgegenstand eine Höherbewertung des eigenen Unternehmens darstellt. Während des Insolvenzverfahrens wird es sich hierbei in der Regel um Erlöse aus der Verwertung des Kundenstamms, Know-How, Planungsunterlagen, Skizzen und Zeichnungen handeln. Auch hier ist es nicht maßgeblich, ob der Vermögenswert in der Handelsbilanz vormals aktiviert worden ist.

4872 Verwertung sonstige immaterielle Vermögenswerte

Hier sind u. a. Verwertungseinnahmen aus dem Verkauf von entgeltlich erworbenen Computerprogrammen sowie auch von selbst erstellter Software zu berücksichtigen. Die Einnahmen aus der Verwertung dieser immateriellen Vermögensgegenstände werden hier gebucht, unabhängig davon, ob sie in der Handelsbilanz aktiviert waren, soweit sie bereits zum Stichtag der Insolvenzantragstellung bzw. der Insolvenzeröffnung bestanden haben.

Laufende Lizezeinnahmen im Zusammenhang mit diesen immateriellen Vermögensgegenständen sind grundsätzlich unter dem Konto 4030 „Sonstige Einnahmen“ auszu-

weisen. Sie sind lediglich dann der Verwertung zuzuordnen, wenn diese bereits zum Stichtag der Insolvenzeröffnung bestanden haben, eine Einzahlung jedoch erst im eröffneten Insolvenzverfahren vereinnahmt wird. In diesem Fall liegen in der Regel Verwertungseinnahmen aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (beispielsweise Konto 4200 01 „Forderungen aus L.u.L. - 19% Ust, (vor IA)“ oder Konto 4200 10 „Forderungseinzug aus L.u.L. 19% Ust, Antragsverfahren (Abwicklung)“) vor.

4873 Verwertung Grundvermögen

Hier werden Einnahmen aus der Verwertung von Grundstücken, Gebäuden sowie Einbauten berücksichtigt. Dem Grundvermögen zuzuordnen sind ebenfalls grundstücksgleiche Rechte. Hierbei handelt es sich um dingliche Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden. Beispielhaft genannt seien das Erbbaurecht, ein Abbaurecht, sowie ein Nießbrauchsrecht. Auch hier sind nur klassische Verwertungserlöse anzusetzen, während laufende Einnahmen unter dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung (z. B. Konto 4863 50 „Mieteinnahmen – steuerpflichtig, nach IE (Betriebsfortführung)“) bzw. unter dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Abwicklung (z.B. Konto 4863 30 „Mieteinnahmen - steuerpflichtig, nach IE (Abwicklung)“) zu berücksichtigen sind.

4874 Verwertung Technische Anlagen und Maschinen

4875 Verwertung Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören Vorrichtungen, die unmittelbar mit der Leistungserstellung der Schuldnerin in Zusammenhang stehen. Des Weiteren fallen hierunter Betriebsvorrichtungen in Form von Maschinen oder technischen Anlagen, die mit anderen Vermögensgegenständen baulich verbunden sind, wie beispielsweise Lastenaufzüge und Klimaanlage.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich der erforderlichen Werkzeuge sowie den Fuhrpark des Unternehmens.

4876 Verwertung Finanzanlagen

Die Einnahmen aus der Verwertung des Finanzanlagevermögens werden in dem oben genannten Konto abgebildet. Hierbei kann es sich sowohl um Einnahmen aus der Ver-

wertung von Anteilen (z. B. GmbH-Anteile, Kommanditeinlagen, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, Genossenschaftsanteile) als auch um Einnahmen aus langfristigen Krediten (Ausleihungen) handeln. Die Verwertungserlöse aus diesen Vermögensgegenständen sind hier nur insoweit zu berücksichtigen als die Vermögensgegenstände selbst in der Vermögensübersicht des Insolvenzverwalters, sowie in der Handelsbilanz dem Anlagevermögen zugerechnet werden.

4877 Verwertung Vorräte

Als Verwertungseinnahme im Sinne der Verwertungsübersicht sind nur diejenigen Einnahmen zu berücksichtigen, die sich aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen ergeben, die bereits zum Stichtag der Insolvenzeröffnung bestanden haben. Die Einnahmen aus der Verwertung der Vorräte können daher grundsätzlich in die drei Kategorien Einnahmen aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Einnahmen aus unfertigen Erzeugnissen, Einnahmen aus fertigen Erzeugnissen und Waren unterschieden werden. Da es im Verlaufe des Insolvenzverfahrens gerade bei den Vorräten schwierig sein kann die Einnahmen in diese drei Kategorien einzugliedern, ist hier lediglich das Konto „Verwertung Vorräte“ vorgesehen. Sofern eine Untergliederung möglich und gewünscht ist, kann dies durch die Einführung von Unterkonten umgesetzt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass hier lediglich Verwertungseinzahlungen ausgewiesen werden. Sofern der Geschäftsbetrieb während des Insolvenzverfahrens fortgeführt wird und die vorhandenen Vorräte verbraucht werden, spiegeln sich die Einnahmen aus der „Verwertung“ unter den Einnahmen aus der Betriebsfortführung wieder und sind daher dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung (z. B. Konto 4200 50 „Forderungen aus L.u.L. - 19% Ust, nach IE (Betriebsfortführung)“) zuzuordnen. Sofern der Geschäftsbetrieb des Unternehmens auch während des Insolvenzverfahrens fortgeführt wird, sind die Einnahmen aus dem Verkauf von Fertigerzeugnissen und Waren nicht der Verwertung, sondern der Betriebsfortführung zuzurechnen und dementsprechend ebenfalls unter dem Einnahmen-Ausgaben-Überschuss aus der Betriebsfortführung auszuweisen.

4878 Verwertung Wertpapiere

Werden im Vermögen der Schuldnerin befindliche Wertpapiere (Aktien, ...) liquidiert, sind die Einnahmen unter diesem Konto zu buchen.

- 4881 Verwertung Geschäfts- und Firmenwert, besichert
- 4882 Verwertung sonstige immaterielle Vermögenswerte, besichert
- 4883 Verwertung Grundvermögen, besichert
- 4884 Verwertung Technische Anlagen und Maschinen, besichert
- 4885 Verwertung Betriebs- und Geschäftsausstattung, besichert
- 4886 Verwertung Finanzanlagen, besichert
- 4887 Verwertung Vorräte, besichert
- 4888 Verwertung Wertpapiere, besichert

Für die oben beschriebenen Konten für Verwertungseinnahmen sind im Hinblick auf die Abrechnung möglicher Sicherungsrechte sowie für die Ermittlung einer Sondervergütung für die Verwertung von Absonderungsgut zusätzliche Konten berücksichtigt, auf denen die Einnahmen gebucht werden, die aus der Verwertung belasteter Vermögensgegenstände erzielt werden. █

- 4890 Verwertung Grundvermögen, (Privatvermögen)
- 4891 Verwertung bewegliches Vermögen, (Privatvermögen)
- 4892 Verwertung sonstiges Vermögen, (Privatvermögen)
- 4895 Verwertung Grundvermögen, besichert (Privatvermögen)
- 4896 Verwertung bewegliches Vermögen, besichert (Privatvermögen)
- 4897 Verwertung sonstiges Vermögen, besichert (Privatvermögen)

Die Verwertungserfolge aus Vermögensgegenständen, die aus dem Privatvermögen beispielsweise von Organen oder nahestehenden Personen der Schuldnerin zugunsten der Masse verwertet, können unter diesen Konten berücksichtigt werden.

4980 Einnahmen aus Investitionszulage

Sofern der Schuldnerin eine Investitionszulage gewährt wird, sind die Einnahmen hieraus unter diesem Konto auszuweisen.

- 5200 Wareneingang - 19% Ust
- 5220 Wareneingang - 7% Ust
- 5240 Wareneingang - EU (7% VorSt / 7% USt)
- 5241 Wareneingang - EU (19% VorSt / 19% USt)
- 5242 Wareneingang - EU (ohne VorSt / 7% USt)

- 5243 Wareneingang - EU (ohne VorSt / 19% USt)
- 5244 Wareneingang - EU (sonstige VorSt / sonstige USt)
- 5245 Wareneingang - EU (ohne VorSt / sonstige USt)
- 5260 Wareneingang - Drittland
- 5280 Wareneingang - sonstige Steuern

Auf diesen Konten sind Ausgaben für bezogene Materialien und Waren zu buchen. Dieses Konto dient damit der Erfassung des Materials, das zur Be- und Verarbeitung benötigt und während des Insolvenzverfahrens erworben wird. Ausgaben für bezogene Leistungen im Sinne von Dienstleistungen sind hingegen vorzugsweise in den Konten 6303 „Fremdleistungen und Fremdarbeiten“ auszuweisen. Falls sich eine diesbezügliche Differenzierung nicht vornehmen lässt, sind die Ausgaben unter den oben genannten Konten zu verbuchen, wenn bezogene Materialien den überwiegenden Teil der Ausgaben ausmachen. Macht hingegen die bezogene Dienstleistung den überwiegenden Teil der Ausgaben aus, so hat die Verbuchung unter den Konten 6303 „Fremdleistungen und Fremdarbeiten“ zu erfolgen.

- 5800 Eingangsfrachten
- 5840 Zölle und Einfuhrabgaben

Ausgaben, die die Schuldnerin für Frachtkosten oder Einfuhrabgaben im Zusammenhang mit dem Material- und Warenbezug zu zahlen hat, sind hier zu buchen.

- 6000 Löhne und Gehälter
- 6001 Löhne und Gehälter - angestellte Zeitmanager

Hier sind alle Löhne und Gehälter sowie die übrigen Vergütungen (z.B. Vermögenswirksame Leistungen), die im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens an Mitarbeiter gezahlt werden, zu erfassen. Unter den Begriff der „übrigen Vergütungen“ sind auch Ausgaben für die Begleichung von Differenzlohnansprüchen gekündigter Mitarbeiter zu fassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann hier ein gesondertes Unterkonto zweckmäßig sein.

Nicht hierunter zu fassen sind Rückerstattungen barer Auslagen der Mitarbeiter bspw. für Reisen, Verpflegung und Übernachtung. Hierfür ist das gesonderte Konto 6650 „Reisekosten“ vorgesehen.

6002 Lohn-/ Kirchensteuer

Von der Schuldnerin geleistete Lohn- und Kirchensteuerzahlungen für den Zeitraum der Betriebsfortführung werden hier gebucht.

6005 Kosten der Insolvenzgeldvorfinanzierung

Einen Spezialfall der Nebenkosten des Geldverkehrs stellen die Ausgaben für die Abrechnung der Insolvenzgeldvorfinanzierung dar. Entsprechende Ausgaben im Zusammenhang mit der Insolvenzgeldvorfinanzierung sind somit unter diesem Sachkonto zu buchen.

6110 Gesetzliche Sozialaufwendungen

6120 Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Hier werden die gesetzlichen Pflichtabgaben, die von der Insolvenzschuldnerin abzuführen sind, ausgewiesen.

Sofern Sozialversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit einem im Insolvenzverfahren geschlossenen Sozialplan stehen, sind diese unter dem Konto 7545 „Sozialplanansprüche § 123 InsO“ zu erfassen.

Die übrigen Pflichtabgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personal, bspw. Berufsgenossenschaftsbeiträge oder Schwerbehindertenabgaben, sind in dem Konto 6120 aufzuführen.

6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben, die unter den übrigen Konten keine Berücksichtigung gefunden haben. Solche Ausgaben sind beispielsweise Bewirtungskosten oder Rückzahlungen aufgrund von Falschzahlungen, die unter dem Konto 4037 „Einnahmen aus ungerechtfertigter Bereicherung“ ausgewiesen wurden.

6301 Sonstige Gebühren

Hierunter sind sowohl gesetzlich als auch durch Einzelvertrag geregelte Gebühren zu buchen. Genannt seien hier beispielhaft betriebliche Rundfunkgebühren oder Gebühren für die GEMA. Sofern der Insolvenzschuldnerin durch Dritte entgeltlich Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten eingeräumt werden, sind die laufenden Zahlungen der Lizenzentgelte ebenfalls unter diesem Konto auszuweisen.

6303 Fremdleistungen und Fremdarbeiten

Unter Fremdleistungen und Fremdarbeiten sind Dienstleistungen zu fassen, die hinzugekauft werden, um Projekte gegebenenfalls effektiver und schneller fertig stellen zu können. Klassische Ausgaben für Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung sind bspw. Ausgaben für Lohnveredeler, Leiharbeiter, Speditionen, Subunternehmer.

Nicht hierunter fallen Ausgaben für Leistungen Dritter, die zur Gesamtleistung des Unternehmens lediglich irgendwie beitragen, wie beispielsweise Beratungsgebühren, Werbekosten, Telefongebühren oder Sachverständigenhonorare. Hierfür sind separate Konten vorgesehen.

6306 Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten

Hier handelt es sich um Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen, die insbesondere im Insolvenzverfahren anfallen. Diese Leistungen können ein weites Spektrum von der Unterstützung bei der Betriebsfortführung durch einen Interimsmanager über die Bestandsaufnahme und Bewertung des schuldnerischen Vermögens bis hin zur Begleitung des Verkaufsvorgangs umfassen. Um dieses Spektrum auch hinreichend differenziert abbilden zu können, wird für dieses Sachkonto innerhalb der bereits beschriebenen Unterkontenstruktur für die zeitliche Abgrenzung eine weitergehende Untergliederung auf der Inhaltlichen Ebene vorgesehen.

- X0 Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten - sonstige
- X1 Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten - Inventarisierung
- X2 Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten - Verwertung
- X3 Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten - Zeitmanagement
- X4 Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten - M&A und sonstige Unternehmensberatung
- X5 Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten - Akteneinlagerung

6305 Raumkosten

6310 Miete und Pacht

6325 Gas, Strom, Wasser

6330 Reinigung

6350 Grundstücksaufwendungen

Unter den Raumkosten fallen unter anderem Ausgaben für Energie, Wasser oder für die Gebäudereinigung.

Dieses Konto ist vorgesehen für Miet- und Pachtausgaben insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden. Zusätzlich sind in diesem Konto mögliche Zahlungen für Erbbauzinsen zu fassen. Hiervon abzugrenzen ist das Konto 6498 „Mietleasing“, das für die Kosten der Anmietung von beweglichen Vermögensgegenständen, bspw. Kopierer, Telefonanlagen oder EDV-Anlagen, vorgesehen ist.

Hier werden sowohl Abschlagszahlungen als auch Ausgaben für Endabrechnungen von Energielieferanten sowie den Stadtwerken berücksichtigt.

Unter den „Grundstücksaufwendungen“ werden beispielsweise Ausgaben für Straßenreinigungsgeldern oder Müllgebühren ausgewiesen.

6400 Versicherungen – allgemein

6401 Versicherungen – Gläubigerausschuss

Auf dem Konto „Versicherungen – allgemein“ werden die gezahlten Beiträge für betrieblich veranlassten Versicherungen gebucht, beispielsweise die Betriebshaftpflicht-, die

Betriebsunterbrechungs- oder die Feuerversicherung, aber auch Warenkreditversicherungen.

Prämien für Versicherungen des Gläubigerausschusses, die aus der Masse erstattungsfähig sind, sind auf dem Konto 6401 „Versicherungen – Gläubigerausschuss“ zu buchen. Dies wird gerade in Insolvenzverfahren mit umfangreicher Betriebsfortführung insbesondere eine Haftpflichtversicherung betreffen.

6420 Beiträge

6430 Sonstige Abgaben

Auf dem Konto 6420 werden Beiträge gebucht, wenn die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Verein oder Verband während des Insolvenzverfahrens beruflich veranlasst ist. Typische Beispiele sind: Innungen oder Berufsverbände.

Bei dem Konto 6430 „Sonstige Abgaben“ handelt es sich um ein Sammelkonto für Abgaben, die nicht bereits unter den übrigen spezielleren Konten zu berücksichtigen sind.

6450 Reparatur u. Instandhaltung von Bauten

6460 Reparatur/Instandh. Anlagen u. Maschinen

6470 Reparatur/Instandh. BGA

6490 Reparatur/Instandh. Sonstige

6495 Wartungskosten für Hard- und Software

Hierbei handelt es sich insbesondere um planmäßige und außerplanmäßige Ausgaben für Reparaturen des Maschinenparks, der Gebäude und des übrigen Anlagevermögens der Schuldnerin. Sofern es sich um Reparaturen des Fuhrparks handelt, sind diese Ausgaben unter dem folgenden Konto 6500 „Fahrzeugkosten“ auszuweisen.

6498 Mietleasing

Hier sind die laufenden Leasingauszahlungen für nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens stehende Vermögensgegenstände zu buchen. Typischerweise betrifft dies neben der Anmietung von Maschinen in der Produktion, auch die Miete für Bürogeräte, wie bspw. Kopierer, Telefonanlagen oder EDV-Geräte.

6500 Fahrzeugkosten

Hier auszuweisende Ausgaben sind bspw. die Reparaturkosten, Wartungskosten oder Ausgaben für Benzin, aber auch mögliche Leasinggebühren für PKW oder Beiträge für die Kfz-Versicherung.

6600 Werbekosten

Auf diesem Konto werden die Auszahlungen für die Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen erfasst. Auch allgemeine Kosten auch für Homepagebearbeitung, Werbegeschenke oder auch die Kosten für Stellenanzeigen werden auf dieses Konto gebucht.

6650 Reisekosten

Dieses Konto ist vorgesehen für die Auslagenerstattung an Mitarbeitern bspw. für Fahrten, Verpflegung und Übernachtung reisender Mitarbeiter.

6700 Kosten Warenabgabe

6740 Ausgangsfrachten

Als Kosten der Warenabgabe sind insbesondere Verpackungsmaterial sowie Transportversicherungsbeiträge zu buchen. Ebenfalls zu den Kosten der Warenabgabe zählen Ausgaben, die das Unternehmen für den Verkauf seiner Produkte einem Handelsvertreter als Provision in vereinbarter Höhe zahlt. Diese Ausgaben entstehen somit im Zusammenhang mit dem Verkauf und den damit generierten Umsatzeinnahmen.

Als „Ausgangsfrachten“ sind Ausgaben aus Frachtkosten für den Versand der eigenen Produkte mit einer Spedition oder einem Kurierdienst zu erfassen.

6800 Porto

Auf dem Konto 6800 „Porto“ werden die Ausgaben für Briefmarken bzw. Aufdrucke von Frankiermaschinen, Pakete und sonstige Briefzustelldienste gebucht.

6805 Telekommunikationskosten

Das Konto 6805 „Telekommunikationskosten“ berücksichtigt insbesondere laufende Festnetztelefon-, Handy- und Internetgebühren. Diese setzen sich aus den Grundgebühren und möglichen zusätzlichen Nutzungsentgelten zusammen.

6815 Bürobedarf

Die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien im Büroalltag, wie z. B. Kopierpapier, Ordner, Stifte, Toner- oder Druckerpatronen, Blöcke usw., können unter dem „Bürobedarf“ berücksichtigt werden.

6825 Rechts- und Beratungskosten

In diesem Konto sind die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, bspw. für die Rechtsberatung oder die sonstige betriebswirtschaftliche Beratung zu berücksichtigen. Sofern es sich gerade im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung um insolvenzspezifische Dienstleistungen handelt, ist für solche Ausgaben das Konto 6302 „Insolvenzspezifische Fremdleistungen und Fremdarbeiten“ mit seiner speziellen Unterkontenstruktur zu berücksichtigen.

Auch für die Rechts- und Beratungskosten, die unter das Konto 6825 fallen, ist eine gesonderte Unterkontenstruktur bereits vorgesehen. Ziel dieser Unterkontenstruktur ist die Unterscheidung der Beratungsleistungen nach dem Personenkreis, der diese Leistungen erbringt.

- X0 Rechts- und Beratungskosten
- X1 Eigene Rechts- und Beratungskosten
- X2 Rechts- und Beratungskosten (Gesellschaft mit Verwalterbeteiligung)
- X3 Rechts- und Beratungskosten (§ 4 Abs. 1 S. 3 InsVV)
- X4 Eigene Rechts- und Beratungskosten (§ 4 Abs. 1 S. 3 InsVV)
- X5 Rechts- und Beratungskosten (Gesellschaft mit Verwalterbeteiligung § 4 Abs. 1 S. 3 InsVV)
- X6 Rechts- und Beratungskosten aus Prozessführung

In dem Unterkonto „X0 – Rechts- und Beratungskosten“ sind Ausgaben für die Beratungsleistungen zu erfassen, die an Dritte, etwa externe Rechtsanwälte, geleistet wurden.

Hiervon abzugrenzen ist das zweite Unterkonto („X1 – Eigene Rechts- und Beratungskosten“), in dem solche Ausgaben zu erfassen sind, die an den Insolvenzverwalter persönlich geleistet wurden. Wird die Vergütung zwar an die Kanzlei des Insolvenzverwalters, nicht aber an den Insolvenzverwalter persönlich geleistet, sind die entsprechenden Ausgaben schließlich auf dem dritten Unterkonto („X2 – Rechts- und Beratungskosten (Gesellschaft mit Verwalterbeteiligung)“) zu erfassen.

Soweit die Tätigkeiten, für die unter den Unterkonten X0, X1 und X2 Auszahlungen erfasst werden, Sonderaufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 3 InsVV sind, werden die Auszahlungen hierauf unter den Unterkonten X3, X4 und X5 erfasst.

Neben der personenbezogenen Abgrenzung ist vorrangig für Rechts- und Beratungskosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prozessführung stehen, beispielsweise aus dem klageweise betriebenen Forderungseinzug, der Unterkontenbereich „X6 Rechts- und Beratungskosten aus Prozessführung“ vorgesehen.

6827 Abschluss- und Prüfungskosten

6830 Buchführungskosten

6832 Lohnbuchführungskosten

Sämtliche Ausgaben, die der Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner handels- und steuerrechtlichen Pflichten im Rahmen des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens leistet, bspw. die Kosten der laufenden Buchführung, die Kosten der Steuerberatung oder Prüfungskosten, sind in diesen Sachkonten zu buchen.

X0 Abschluss- und Prüfungskosten

X1 Eigene Abschluss- und Prüfungskosten

X2 Abschluss- und Prüfungskosten (Gesellschaft mit Verwalterbeteiligung)

X3 Abschluss- und Prüfungskosten nach § 4 Abs. 1 S. 3 InsVV

Sofern der Insolvenzverwalter selbst ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist, ist die bereits unter dem Konto 6825 beschriebene spezielle Unterkontenstruktur zu übernehmen, in der unterschieden wird, durch wen die bezahlten Dienstleistungen ausgeführt wurden

6850 Sonstiger Betriebsbedarf

Dieses Konto bezeichnet den Verbrauch von Gegenständen, wie Dekorationsmaterial oder Batterien, die nicht bereits anderen Konten zuordenbar sind.

6851 Ausgaben für Nachlassverbindlichkeiten gem. § 324 InsO

Für die Verbuchung der Ausgaben auf Masseverbindlichkeiten im Sinne des § 324 InsO ist das Konto 6851 vorgesehen.

6855 Nebenkosten des Geldverkehrs

Unter dem Begriff der Nebenkosten des Geldverkehrs sind Bankspesen, Gebühren für Auslandsüberweisungen sowie sonstige Kontobelastungen der Banken im Zusammenhang mit der Unterhaltung von Bankkonten zusammengefasst. Für Zinsausgaben ist ein separates Konto vorgesehen 7300 „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“.

6859 Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung

Auf diesem Konto werden sämtliche Ausgaben für die Beseitigung von Produktionsabfällen, Verpackungsmaterialien, Akten oder chemischen Rückständen gebucht.

6880 Aufwendungen aus Kursdifferenzen

Dieses Sachkonto ist stets eng verknüpft mit den Einnahmen aus Forderungseinzug zu sehen, da es lediglich einen Korrekturposten für Umrechnungskursdifferenzen im Zusammenhang mit Forderungen, die in fremder Währung geführt werden handelt.

Hierzu ein kleines Beispiel: Eine Insolvenzschuldnerin verkauft Waren an einen amerikanischen Kunden im Wert von TEUR 100. Die Rechnung wird jedoch in US-Dollar ausgestellt und lautet auf TUSD 120. In der Buchhaltung wird die Kundenforderung in Höhe von TEUR 100 eingebucht. Als der Kunde bezahlt sind die TUSD 120 jedoch nur noch TEUR 90 Wert, die schließlich auch auf dem Insolvenzanderkonto eingehen. Da der ursprünglichen Forderung in Höhe von TEUR 100 nur eine Einzahlung in Höhe von TEUR 90 gegenübersteht, würde in der Buchhaltung ein Restposten von TEUR 10 ste-

hen bleiben, obwohl ein Zahlungsanspruch nicht mehr bestünde. In der handelsrechtlichen Buchhaltung wäre diese Differenz nun aufwandswirksam auszubuchen.

In der insolvenzrechtlichen Buchhaltung ist dies grundsätzlich kein Problem, da hier keine Forderungsbestände, sondern nur zahlungsstrombasierte Größen gebucht werden. Einige Tools bieten jedoch auch für die insolvenzrechtliche Rechnungslegung die Möglichkeit auch den Forderungsbestand zu führen. Um hier nun die vollständige Auszifferung des offenen Postens zu erreichen, muss auch in der insolvenzrechtlichen Buchhaltung eine „Korrekturbuchung“ erfolgen. Für diese Fälle ist das Konto 6880 „Aufwendungen aus Kursdifferenzen“ vorgesehen.

Die Buchung der Kundenzahlung würde dann wie folgt aussehen:

Per	1800	Insolvenzanderkonto	90
Per	6880	Aufwendungen aus Kursdifferenzen	10
An	4230	Forderungseinzug aus L.u.L. – Drittland	100

Da auf der Einnahmenseite, auf dem Konto 4230, nun Einnahmen in Höhe von TEUR 100 ausgewiesen werden, obwohl nur TEUR 90 zahlungswirksam geworden sind, ist das Konto 6880 „Aufwendungen aus Kursdifferenzen“ in Einheit mit dem Konto 4230 zu sehen und nicht als isolierte Ausgabe. Die „Aufwendungen aus Kursdifferenzen“ mindern daher die Gesamteinnahmen, die später für die vergütungsrechtliche Berechnungsgrundlage maßgeblich sind.

7100 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zu dieser Position gehören insbesondere Zinseinnahmen, die aus der Anlage zwischenzeitlich nicht benötigter Guthaben erzielt werden.

7300 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind Zinsausgaben zu berücksichtigen, die während des Insolvenzverfahrens gezahlt werden und nicht im Zusammenhang mit der Insolvenzgeldvorfinanzierung stehen. Im Zusammenhang mit der Betriebsfortführung können dies beispielsweise Zinsen sein, die durch die Betriebsmittelfinanzierung im Rahmen des Insolvenzverfahrens verursacht sind.

7501 Gerichtskosten § 54 Nr. 1 InsO

Hier sind die Gerichtskosten auszuweisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Insolvenzverfahrens in Verbindung stehen.

7502 Auslagen beauftragter Zustellung

7503 Vergütung Sachverständiger im Antragsverfahren nach JVEG

Sofern im vorläufigen Insolvenzverfahren durch das Gericht ein isolierter Gutachtenauftrag ergangen ist, ist die Bezahlung der Vergütung des Sachverständigen im eröffneten Insolvenzverfahren unter dem Konto 7503 „Vergütung Sachverständiger im Antragsverfahren nach JVEG“ zu buchen.

7504 Vergütung vorl. Insolvenzverwalter

7505 Vergütung Insolvenzverwalter

Ausgaben an den (vorläufigen) Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes im Laufe des (vorläufigen) Insolvenzverfahrens werden hier berücksichtigt. Im eröffneten Insolvenzverfahren wird es sich hier neben der Auszahlung der Vergütung für den vorläufigen Insolvenzverwalter im Regelfall um Vorschüsse auf die Insolvenzverwaltervergütung handeln. Ebenfalls hier auszuweisen ist die Vergütung eines möglichen Sachwalters.

7506 Treuhändervergütung § 292 InsO

7507 Treuhändervergütung § 313 InsO

7508 Vergütung Sachwalter

Sofern dieser Kontenrahmen auch für Kleinverfahren Anwendungen findet, kann hier auch die Vergütung des im vereinfachten Insolvenzverfahren eingesetzten Treuhänders nach § 313 InsO ausgewiesen werden. Ebenso die Vergütung des Sachwalters im Insolvenzverfahren mit Eigenverwaltung.

7509 Vergütung Gläubigerausschuss

7510 Vergütung Kassen- und Schlussrechnungsprüfer

Hier zu buchen sind sowohl die Beiträge, die an die Gläubigerausschussmitglieder im Rahmen der Vergütung ihrer Tätigkeit geleistet werden, sowie die Erstattung der angemessenen Auslagen.

Sofern für die Kassen- bzw. Schlussrechnungsprüfung externe Sachverständige beauftragt werden, ist die hierfür aus der Masse geleistete Vergütung unter diesem Konto zu buchen.

7515 Ausgaben Insolvenzverbindlichkeiten

Auf den Unterkonten „10 Antragsverfahren (Abwicklung)“ und „20 Antragsverfahren (Betriebsfortführung)“ sind grundsätzlich nur Ausgaben zu erfassen, die aufgrund einer Einzelermächtigung geleistet wurden und auf dem Unterkonto „70 § 55 II InsO“ nur solche, die durch einen „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter veranlasst wurden. Die übrigen Ausgaben, die nicht als Masseverbindlichkeit klassifiziert werden können, und für die nicht bereits ein Sachkonto vorgesehen ist, sind unter diesem zu erfassen.

7520 Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. immateriellen Vermögenswerten

Da Sicherungsrechte auf immaterielle Vermögensgegenstände im Regelfall nur auf die Verwertung von Patentrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten entfallen werden, ist hier nur ein Konto für die Ausgaben auf Drittrechte berücksichtigt. Sofern hier eine stärkere Untergliederung notwendig ist, sollte dies über Unterkonten Berücksichtigung finden.

7521 Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. Grundvermögen

Um eine zuverlässige Gegenüberstellung der Verwertungserlöse und der Ausgaben für Drittrechte gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass die einzelnen Ausgaben für Sicherungsrechte in den Kategorien gebucht werden, in denen auch die korrespondierenden Verwertungseinnahmen Berücksichtigung finden. So sind unter den Ausgaben für Drittrechte im Zusammenhang mit dem Grundvermögen lediglich Auszahlungen auszuweisen, die zur Abgeltung von Grundpfandrechten und ähnlichen Rechten dienen.

7522 Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. technische Anlagen und Maschinen

7523 Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Demgegenüber werden Ausgaben zur Befriedigung von bspw. Ansprüchen aus der Zubehörhaftung unter den Konten 7512 „Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. technischen Anlagen und Maschinen“ oder 7513 „Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zu berücksichtigen sein, da in dieser Kategorie auch die Verwertungserlöse der belasteten Vermögensgegenstände gebucht werden.

7524 Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. Vorräte

Für die Ausgaben zur Befriedigung von Drittrechte im Zusammenhang mit Vorräten ist analog zu den Einnahmen aus der Verwertung der Vorräte nur ein Konto vorgesehen, da eine Aufteilung sowohl der Verwertungseinnahmen als auch der Zahlungen auf Aus- und Absonderungsrechte auf die Bilanzposten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse in der Regel nicht ohne erheblichen Aufwand möglich sein wird. Sofern für die Einnahmen aus der Verwertung der Vorräte Unterkonten bspw. für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse oder auch Fertigerzeugnisse und Waren gebildet wurden, ist diese Gliederung auch bei den Ausgaben für Drittrechte vorzunehmen. Im Falle der Betriebsfortführung ist zu beachten, dass der wesentliche Teil der Vorräte nicht verkauft, sondern verarbeitet und erst als Endprodukt veräußert wird. Die hieraus erzielten Einnahmen sind in diesem Fall vorrangig der Betriebsfortführung zuzuordnen und werden daher nicht in den Verwertungserlösen, sondern unter dem Überschuss aus der Betriebsfortführung ausgewiesen. Da vorgesehen ist, dass die Auszahlungen an Sicherungsgläubiger (z. B. aus Eigentumsvorbehalten) in der Verwertungsübersicht ausgewiesen werden, die entsprechenden Einzahlungen jedoch an anderer Stelle, kann dies nach der Systematik der Verwertungsübersicht zu einem

Überschuss der Auszahlungen an Sicherungsgläubiger im Vergleich zu den Einnahmen aus der Verwertung führen.

7525 Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. Altforderungen

Hier auszuweisen sind insbesondere Ausgaben zur Abgeltung von Ansprüchen aus Globalzessionen und sonstige Forderungsabtretungen.

Auf diesem Sachkonto ist eine Unterscheidung der Sicherungsrechte nach dem Entstehungszeitpunkt der zugrundeliegenden Forderungen vor Insolvenzantragstellung, im Antragsverfahren bzw. nach Verfahrenseröffnung vorzunehmen. Zu diesem Zweck weist dieses Sachkonto die folgenden Unterkonten aus.

- 00 Ausgaben für Drittrechte i.Z.m. Altforderungen
- 10 Ausgaben für Drittrechte i.Z.m. Forderungen L+L (Antragsverfahren)
- 30 Ausgaben für Drittrechte i.Z.m. Forderungen L+L nach IE

7526 Ausgaben für Drittrechte i. Z. m. sonstigen Vermögensgegenständen

Hier werden bspw. Auszahlungen zur Abgeltung von Ansprüchen aus der Abtretung von Lebensversicherungen oder Steuererstattungsansprüchen ausgewiesen.

7530 Abfindungen für Drittrechte i.Z.m. immateriellen Vermögenswerten

7531 Abfindungen für Drittrechte i.Z.m. Grundvermögen

7532 Abfindungen für Drittrechte i.Z.m. technische Anlagen und Maschinen

7533 Abfindungen für Drittrechte i.Z.m. Betriebs- und Geschäftsausstattung

7534 Abfindungen für Drittrechte i.Z.m. Vorräte

7535 Abfindungen für Drittrechte i.Z.m. Forderungen L+L

7536 Abfindungen für Drittrechte i.Z.m. sonstigen Vermögensgegenständen

Werden Drittrechte im Rahmen des Insolvenzverfahrens abgefunden, sind die entsprechenden Auszahlungen auf den folgenden Sachkonten auszuweisen.

7540 Unterhalt

Sofern dieser Kontenrahmen auch in Insolvenzverfahren über das Vermögen von Einzelunternehmern genutzt wird, können hier beispielsweise die Unterhaltszahlungen an den Schuldner bzw. seine Familie berücksichtigt werden.

7560 Ausschüttung Insolvenzforderungen § 38 InsO

7561 Ausschüttung § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO.- Zinsen nach I.E.

7562 Ausschüttung § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO.- Kosten nach I.E.

7563 Ausschüttung § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO.- Untentgeltliche Leistungen

7564 Ausschüttung § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO.- Geldstrafen, Geldbußen usw.

7565 Ausschüttung § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO.- Kapitaleretzende Darlehen

7566 Ausschüttung § 39 Abs. 2 InsO.- Vereinbarter Nachrang

Hier sind sowohl die Auszahlungen aus einer Abschlagsverteilung als auch die der späteren Schluss- oder Nachtragsverteilung zu buchen.

Eine hierüber hinausgehende Überschussauskehrung an den Schuldner ist auf dem Konto 7580 „Überschussherausgabe gem. § 199 InsO“ auszuweisen.

7570 Vorrang § 264 InsO

Wird im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens im gestaltenden Teil im Sinne des § 264 InsO ein Vorrang von bestimmten Insolvenzgläubigern mit Darlehensforderungen vereinbart und werden diese Darlehen dann zurückgeführt, sind die entsprechenden Zahlungsausgänge unter diesem Konto auszuweisen.

7575 Sozialplanansprüche § 123 InsO

Wurde im Rahmen einer geplanten Betriebsänderung ein Sozialplan im Insolvenzverfahren aufgestellt, sind die entsprechenden Ausgaben an die Mitarbeiter hier zu berücksichtigen. Zugrundezulegen sind hierbei die Bruttoausgaben aus dem Sozialplan, vor Abzug von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen, um so den Nachvollzug der Höchstgrenzen gem. § 123 InsO zu erleichtern. Hiervon abzugrenzen sind Auszahlungen für Rechts- und Beratungskosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Sozialplans stehen. Diese Ausgaben sind unter den Rechts- und Beratungskosten (Konten 6825) zu buchen.

7580 Überschusserausgabe gem. § 199 InsO

Sofern nach der Schlussverteilung alle Insolvenzgläubiger befriedigt werden können, und ein verbleibender Überschuss an den Schuldner auszukehren ist, ist die Auszahlung an den Schuldner unter dem Konto 7550 „Überschusserausgabe gem. § 199 InsO“ zu buchen.

7600 Einnahmen aus Körperschaftsteuererstattung

7601 Ausgaben Körperschaftsteuer

7608 Einnahmen aus Solidaritätszuschlagerstattung

7609 Ausgaben Solidaritätszuschlag

7610 Einnahmen aus Gewerbesteuererstattung

7611 Ausgaben Gewerbesteuer

7631 Einnahmen aus Kapitalertragsteuererstattung

7635 Ausgaben Zinsabschlagsteuer

7638 Ausgaben Solidaritätszuschl. auf Zinsabschlagst.

7650 Einnahmen aus Sonstige Steuererstattung

7651 Ausgaben Sonstige Steuern

7660 Einnahmen aus Einkommensteuererstattungen

7680 Ausgaben Grundsteuer

7685 Einnahmen aus Kfz-Steuererstattung

7686 Ausgaben Kfz-Steuern

Unter den oben genannten Konten werden die im Insolvenzverfahren abgeführten Steuern bzw. vereinnahmten Erstattungsansprüche aus den unterschiedlichen Steuerarten gebucht. Steuerzahlungen, die keiner der oben genannten Steuerart zugeordnet werden können, sind unter dem Konto 7650 bzw. 7651 zu buchen. Zu nennen sind hier bspw. Hundesteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer.

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- I Standardisierte Schlussrechnung
- II Standardkontenrahmen
- III Kontenzuordnung für die standardisierten Schlussrechnung im eröffneten Insolvenzverfahren